



## **Gesellschaftsvertrag für die DRK Rostock Wohnen und Pflege gemeinnützige GmbH**

### Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Vertragstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Deutsches Rotes Kreuz Rostock Wohnen und Pflege gemeinnützige GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Rostock.
3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen gründen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Daneben kann die Gesellschaft auch ideell und finanziell andere steuerbegünstigten Körperschaften im Deutschen Roten Kreuz mit den genannten Zwecken durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Diensten sowie der Erbringung von Dienstleistungen für Senioren verwirklicht.
3. Die Gesellschaft darf mit Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art unterhalten.

### § 3 Einbindung, Kennzeichen

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes und ist Mitglied des DRK Kreisverbandes Rostock e.V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.
4. Die Gesellschaft hat die Satzungen der Gesellschafter zu beachten und darf im Gebiet eines anderen Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes/Kreisverbandes nur unter Beachtung der dort geltenden Satzungsbestimmungen tätig werden.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind. § 58 Nr. 2 AO bleibt darüber hinaus unberührt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den DRK Kreisverband Rostock e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.
2. Von dem Stammkapital übernehmen bei der Gründung:  
  
    Geschäftsanteil Nr. 1  
    Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rostock e. V.  
    einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag  
    in Höhe von 25.000. EUR.
3. Der Geschäftsanteil ist nicht in Geld, sondern dadurch erbracht, dass der DRK Kreisverband Rostock e.V. den von ihm ursprünglich betriebenen Vereinsbereich „Soziale Dienste (stationäre und ambulante Pflege)“ im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz als Gesamtheit eingebracht hat (Ausgliederungsplan vom 20.06.2017 -UR Nr. \*\*\*/2016 H- der Notarin Petra Klopsch mit Sitz in Ribnitz-Damgarten).

## § 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

## § 7 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, Eintritt weiterer Gesellschafter

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafter, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederungen. DRK-Gliederung im Sinne dieses Vertrages sind der DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dessen nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen sowie deren Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des DRK e.V.
4. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an ihren Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten von einem oder mehreren Be-

rechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

## § 8

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Einziehung ist statthaft, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn
  - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgewiesen worden ist,
  - b) in seine Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben wird und nicht innerhalb von sechs Wochen abgewendet worden ist,
  - c) er aus dem Deutschen Roten Kreuz ausscheidet.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abgetreten wird.
3. Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die zwangsweise Einziehung oder Zwangsabtretung nicht stimmberechtigt.

## § 9

### Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss in der Weise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, dass sie ihn ermächtigt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation Rechtsgeschäfte vorzunehmen

Geschäftsführer, die zugleich Vertretungsorgan (auch besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB) eines Gesellschafters sind, können von der Gesellschafterversammlung

- für Rechtsgeschäfte bis zu 100.000 EUR

von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Revision durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
2. Bestimmungen, die nach der Satzung des Bundesverbandes von Präsidium, Präsidialrat oder der VG-Bund verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. von Präsidium, VG-Land oder Landesversammlung verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung des Kreisverbandes Rostock durch die Kreisversammlung oder das Präsidium verbindlich beschlossen worden sind, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.
3. Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
  - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
  - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung,
  - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität,
  - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, sofern nicht bereits durch den Wirtschafts- oder Investitionsplan genehmigt:
  - a) Einstellung leitender Angestellter sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen für diese ab 60 T€ Bruttogehalt p.a.,
  - b) Erteilung und Entzug der Prokura,

- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000 € hinausgehen,
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten, die im Einzelfall über 5.000 € oder insgesamt über 10.000 € hinausgehen,
- f) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen von Kundenkrediten, zu üblichen Bedingungen,
- g) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten,
- i) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,
- j) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, auch bei Beteiligungen.

#### **§ 11 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem Präsidium des Gesellschafters benannt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit ihrer Mitgliedschaft im Präsidium des Gesellschafters.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäfte der Geschäftsführung zu überwachen und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den/die Geschäftsführer,
  - b) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer,
  - c) Zustimmung zum Wirtschafts- und Investitionsplan
  - d) Zustimmung zu den in § 10 Abs. 4 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung,

- e) Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss, zum Geschäftsbericht, zum Ergebnis der Abschlussprüfung und zur Verwendung eines etwaigen Überschusses.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.

5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrates richten sich nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Es finden nur die Vorschriften der §§ 90 Abs. 3 bis 5, 100 Abs. 1, 105, 110 bis 112 AktG Anwendung. Im Übrigen findet der § 52 GmbHG keine Anwendung auf den Aufsichtsrat.

6. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Der Aufsichtsrat kann einzelne Aufgaben auf einen aus seinen Mitgliedern zu bestellenden Ausschuss übertragen und kann für diesen eine Geschäftsordnung erlassen.
8. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz von notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ist gestattet und kann pauschal erstattet werden. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 12

### Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.  
Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen eines Gesellschafters oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern einzuberufen.
2. Die Einberufung muss textlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Den Gesellschaftern soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung erfolgt ausschließlich durch elektronische Medien bei möglichst gleichzeitiger Zuleitung der Unterlagen. Im Umlaufverfahren per elektronische Medien kann schriftlich abgestimmt werden.
3. Der Versammlungsleiter ist der Geschäftsführer. Er bestimmt den Protokollführer.

4. Das Stimmrecht richtet sich nach den Geschäftsanteilen. Je 5.000 EUR gewähren eine Stimme.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter anwesend oder durch einen Bevollmächtigten oder einen organchaftlichen oder gesetzlichen Vertreter vertreten sind, die wenigstens 51 v. H. des Stammkapitals repräsentieren. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Regelungen in Absatz 3 dieses Paragraphen einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die neue Versammlung findet innerhalb von vier Wochen nach der gescheiterten vorangegangenen Gesellschafterversammlung statt, wobei der Tag der Versammlung mitgezählt wird.
6. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist.
8. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im textlichen Wege ohne Einhaltung von Form und Frist gefasst werden.
9. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

Die Frist endet in jedem Fall spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung.

### § 13

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.
2. Sie beschließt insbesondere über die
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) Ergebnisverwendung,
  - c) Bestellung des Abschlussprüfers,

- d) Wahl, Entlastung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Entlastung der Geschäftsführung
- f) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s).

#### **§ 14 Ausschüsse**

1. Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, diesen bestimmte Aufgaben übertragen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Falls die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, hat der Ausschuss das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, Auskünfte und Berichte über seinen Aufgabenbereich von der Geschäftsführung zu verlangen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft einzusehen.
3. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz von notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ist gestattet und kann pauschal erstattet werden. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat spätestens 2 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Der/Die Geschäftsführer hat/haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht über den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
4. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft.

#### **§ 16 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich an jeden Gesellschafter zu erfolgen.

3. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

### § 17 Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft
- ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung des DRK e. V. nicht umsetzt, oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. fest, dass die Gesellschaft
- ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Sinne des § 19 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 seiner Satzung nicht umsetzt, oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

### § 18

### Eilmaßnahmen

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.  
Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
  
2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.  
Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

### § 19 Schiedsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
  - b) der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
  
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen  
der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

3. Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 20.03.2009, diese ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigelegt.
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 20**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

## **§ 21**

### **Wettbewerbsverbot**

1. Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

## **§ 22**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

## **§ 23**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbarte, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahe kommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von bis zu höchstens 10% be-

zogen auf den Wert des gesamten Stammkapitals sowie von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.